

Jugendordnung

Sport Club 1936 e.V. Neuss - Grimlinghausen Fußballjugend



Sport Club Neuss - Grimlinghausen 1936 e.V.

<u>1</u>	<u>PRÄAMBEL</u>	<u>2</u>
<u>2</u>	<u>§ 1 MITGLIEDER DER FUßBALL – JUGENDABTEILUNG</u>	<u>2</u>
<u>3</u>	<u>§ 2 AUFGABEN DER JUGENDABTEILUNG</u>	<u>2</u>
<u>4</u>	<u>§ 3 ORGANE DER JUGENDABTEILUNG</u>	<u>2</u>
<u>5</u>	<u>§ 4 VEREINSJUGENDTAG</u>	<u>3</u>
<u>6</u>	<u>§ 5 VEREINSJUGENDAUSSCHUSS</u>	<u>3</u>
<u>7</u>	<u>§ 8 DAMEN</u>	<u>4</u>
<u>8</u>	<u>§ 9 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNG</u>	<u>5</u>



1 Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zu Persönlichkeit und Mitverantwortung darstellt, in der Absicht außerschulisch sportliche und aussersportliche Jugendarbeit zu leisten, verfasst die Jugendabteilung des SC Grimlinghausen e.V. folgende Jugendordnung.

2 § 1 Mitglieder der Fußball – Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung des SC Grimlinghausen sind alle Jugendlichen, sowie die gewählten und ernannten Mitarbeiter des Vereinsjugendausschusses, einschließlich der ehrenamtlichen Trainer und Betreuer. Betreuer sind gleichgesetzt mit Elternvertretern.

3 § 2 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e. Gleichberechtigte Teilhabe und Integration von Migranten am gesellschaftlichen Leben und damit auch am sportlichen Leben.

4 § 3 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugend des SC Grimlinghausen sind:

- a. Der Vereinsjugendtag
- b. Der Vereinsjugendausschuss



5 § 4 Vereinsjugendtag

- a. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des SC Grimlinghausen sie bestehen aus den Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und Kassenabschluss des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Jugendleiters
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im dritten Quartal des Jahres statt. Er wird vom Jugendleiter / Vertreter zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- h. Die ehrenamtlichen Mitglieder (siehe §1), sowie die gewählten und ernannten Mitglieder im Vereinsjugendausschuss sind ordentliche Mitglieder. Die von Ihnen erhobenen Mitgliedsbeiträge werden wieder erstattet.

6 § 5 Vereinsjugendausschuss

- a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendleiter / Geschäftsführer
 - dem stellv. Jugendleiter
 - dem der Kassierer

Jugendordnung

Sport Club 1936 e.V. Neuss - Grimlinghausen Fußballjugend



- Wenn vorhanden dem Schriftführer
 - Wenn vorhanden bis zu 2 Beisitzer
 - Wenn vorhanden 2 Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- b. Der Jugendleiter / Geschäftsführer des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und aussen, wie z.B.
- Zusammenarbeit mit Sportbund, Fußballverband, Schulen usw.
 - Öffentlichkeitsarbeit wie Medien, Werbung usw.

Der Jugendleiter / Geschäftsführer ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Jugendleiter / Geschäftsführer muss volljährig sein.

- c. Der Jugendleiter / Geschäftsführer wird vom Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Die weiteren Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Jugendleiter / Geschäftsführer benannt und durch den Vereinsjugendtag bestätigt. Ausgenommen hiervon sind evtl. Jugendvertreter, diese werden vom Vereinsjugendtag gewählt. Bei einem Rücktritt vor Ablauf der 3 Jahre wird ein Jugendleiter / Geschäftsführer kommissarisch für die restliche Zeit benannt.
- d. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung sowie der Jugendordnung. Die Richtlinien in der Jugendarbeit bestimmt der Jugendleiter. Der Jugendleiter ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Schriftführer eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- f. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendleiter / Geschäftsführer.
- g. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

7 § 8 Damen

Die Damenmannschaft des SC Grimlinghausen wird durch die Jugendabteilung betreut. Aufgrund dieser Zuordnung gilt diese Jugendordnung auch für alle bestehenden und ggf. zukünftig weiteren Damenmannschaften des SC Grimlinghausen. Die Damen sind somit im Sinne der Jugendordnung stimmberechtigte Mitglieder.

Jugendordnung

Sport Club 1936 e.V. Neuss - Grimlinghausen Fußballjugend



8 § 9 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.